

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Tuttlingen über das Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot in Teilbereichen der Gemeinde Mühlheim

Gemäß § 62 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24.02.2012, zuletzt geändert am 27.07.2021 und § 10 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten - Bundesbodenschutzgesetz (BBodenSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 25.02.2021 erlässt das Landratsamt Tuttlingen als untere Abfallrechtsbehörde nach § 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung - Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) und als untere Bodenschutzbehörde nach § 16 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Für die nachfolgend genannten Grundstücke, deren Lage aus dem Lageplan (Anlage 1 – Rot umrandete Flurstücke) ersichtlich ist, wird die Nutzung und Bewirtschaftung ab sofort bis auf weiteres **untersagt**. Das Verbot beinhaltet das Befahren und jegliche Bewirtschaftung oder anderweitige Nutzung der genannten Grundstücke.

Gemarkung	Flst. Nr.
Mühlheim	1111/2
Mühlheim	1112
Mühlheim	1115
Mühlheim	1118

Mühlheim	1122
Mühlheim	1123
Mühlheim	1307
Mühlheim	2439
Mühlheim	2444
Mühlheim	2445
Stetten	2534/5
Stetten	2534/7
Mühlheim	1136
Mühlheim	1137

2. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1 wird ein Zwangsgeld in Höhe von 2.500,00 € angedroht.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird gem. § 80 Absatz Nr. 4 VwGO angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

I. Begründung

1. Sachverhalt

Am 30. August 2022 brannte das Silogebäude in der Bahnhofstraße 40, Flst. 2000/5, Gemarkung Stadt Mühlheim a.D. ab. Das Gebäude wurde um das Jahr 1973 errichtet. Dieses Gebäude war mit Faserzementplatten verkleidet. Das Dach des Gebäudes und ein Schleppdach waren mit Faserzementplatten gedeckt. Aufgrund des Alters des Gebäudes ist davon auszugehen, dass es sich um asbesthaltigen Faserzement handelt. Am 14. September 2022 erhielt das Landratsamt seitens der Stadt Mühlheim a.D. den Hinweis, dass die aus

dem vorgenannten Brandereignis stammenden Brandabfälle, insbesondere Stroh und Heu einschließlich zerbrochener Faserzementplatten, auf verschiedenen, landwirtschaftlich genutzten Flächen im Lippachtal im Gewann „Obere Neue Wiesen“, im Überschwemmungsgebiet entlang der Donau im Gewann „Stadtösch“ und auf dem Bergrücken zwischen Lippachtal und Stettener Tal im Gewann „Das Kelleräckerle“ ausgebracht und in den Boden eingepflügt wurden.

Die beim Zulauf des Löschwassers über die öffentliche Kanalisation in die Kläranlage Mühlheim gemessene hohe Ammonium-Konzentration lässt vermuten, dass mit dem Löschwasser auch Reste von Düngemitteln gelöst wurden, die am Brandort teilweise im Boden versickert sind und teilweise in die Kanalisation abgeschwemmt wurden. Soweit diese Düngemittelreste nicht mit dem Löschwasser abgeschwemmt wurden, können auch diese sich noch in den ausgebrachten Brandresten befinden.

Asbest ist die Sammelbezeichnung für natürlich vorkommende, faserartige silikatische Minerale mit Faserdurchmessern bis herab zu 2 Mikrometern (1 Mikrometer entspricht einem Tausendstel Millimeter). Asbest ist chemisch sehr beständig, unempfindlich gegen Hitze und nicht brennbar. Er weist eine hohe Elastizität und Zugfestigkeit auf und lässt sich aufgrund seiner Bindefähigkeit mit anderen Materialien leicht zu Produkten verarbeiten. Wegen seiner besonderen Eigenschaften wurde Asbest seit etwa 1930 in einer Vielzahl von Produkten eingesetzt. Seit 31. Oktober 1993 sind in Deutschland die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest und asbesthaltigen Produkten verboten.

Asbest ist ein eindeutig krebserregender Stoff. Charakteristisch für Asbest ist seine Eigenschaft, sich in feine Fasern zu zerteilen, die sich der Länge nach weiter aufspalten und dadurch leicht eingeatmet werden können. Die eingeatmeten Fasern können langfristig in der Lunge verbleiben und das Gewebe reizen. Bei hoher Freisetzungswahrscheinlichkeit von Asbestfasern können durch die Reizwirkung in der Lunge oder das Wandern der Fasern zum Brust- und Bauchfell, Lungenkrebs beziehungsweise ein Tumor des Lungen- oder Bauchfells entstehen. Die Zeit von der Asbest-Exposition, also dem Einatmen der Asbestfasern, bis zum Auftreten einer darauf zurückzuführenden Erkrankung (Latenzzeit) ist lang und kann bis zu etwa 30 Jahre betragen.

Bei Asbestzementprodukten (Dachplatten, Fassadenplatten, etc.) ist der Asbest fest im Produkt eingebunden. Der Asbestanteil im Produkt beträgt ca. 10 bis 15 Prozent. Von Asbestzement und anderen fest gebundenen Asbestprodukten geht bei normaler Nutzung keine Gefahr für die Gesundheit durch Freisetzung von Asbestfasern aus, solange die Produkte in Ordnung und gebrauchstauglich sind und sie keinen thermischen oder mechanischen Einwirkungen ausgesetzt werden. Kritisch sind jedoch alle Arten von Einwirkungen auf die Asbestzementprodukte, bei denen die Produkte zerstört oder mechanisch bearbeitet werden. Bei einem unsachgemäßen Vorgehen bei der Bearbeitung von Asbestzementprodukten, bei unsachgemäßer Beseitigung von Asbestzementprodukten oder bei unsachgemäßer Beseitigung der bei einem Brandereignis entstandene Asbestzementbruchstücke können größere Fasermengen freigesetzt werden.

2. Rechtliche Würdigung

Zu Ziffer 1:

Gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus §§ 4 und 7 und den auf Grund von § 5 Satz 1, §§ 6 und 8 erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten die notwendigen Maßnahmen treffen. Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. § 2 Abs. 3 BBodSchG definiert schädliche Bodenveränderungen im Sinne dieses Gesetzes als Beeinträchtigungen der Bodenfunktion, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Weiter sind nach § 7 BBodSchG der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen (weiterer) schädlicher Bodenveränderungen zu treffen.

Aufgrund des oben genannten Geschehens und der damit verbundenen Anhaltspunkte, haben sich die Hinweise auf asbesthaltiges Material insoweit verdichtet, dass die konkrete Gefahr einer Bodenverunreinigung besteht.

Während des Brandereignisses wurden die sehr wahrscheinlich asbesthaltigen Faserzementplatten durch die Hitzeeinwirkung, aber auch durch das Herunterfallen vom brennenden Gebäude, mechanisch zerstört. Durch das Aufladen der Brandabfälle, durch das Abladen der Brandabfälle auf den landwirtschaftlichen Flächen, bei der anschließenden Verteilung und beim Einpflügen der Brandabfälle auf diesen Flächen waren die in den Brandabfällen enthaltenen Asbestzementscherben weiteren mechanischen Einwirkungen ausgesetzt, die zu einer zusätzlichen Zerstörung dieser Asbestzementscherben geführt haben. Dadurch wurden wiederum größere Mengen von Asbestfasern freigesetzt.

Um die erneute Freisetzung von Asbestfasern aus den auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebrachten Asbestzementscherben zu minimieren, müssen mechanische Einwirkungen, die zu einer weiteren Zerstörung dieser Asbestzementscherben führen können, verhindert werden.

Nach den oben genannten Maßstäben ist es daher notwendig das Befahren dieser Flächen sowie die Bearbeitung des Bodens mit Fahrzeugen und Geräten wirksam zu untersagen.

Nach § 3 Abs. 1 und 5 KrWG handelt es sich bei den vermutlich asbesthaltigen Abfällen um gefährliche Abfälle, für die es nach der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein Verwendungsverbot gibt und entsprechende Umgangsbeschränkungen in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519 (TRGS 519) festgelegt sind. Solche Abfälle dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen und Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 KrWG). Da die Entsorgung außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage erfolgt ist, sind gemäß § 62 KrWG durch das Landratsamt Tuttlingen als untere Abfallrechtsbehörde entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Durch eine weitere Nutzung und das Befahren dieser Flächen, besteht die Gefahr, dass die vermutlich asbesthaltigen Faserzementbruchstücke weiter

zerbrechen und dadurch wiederum Fasern freigesetzt werden. Das weitere Zerkleinern erschwert auch alle weiteren Maßnahmen. Insgesamt ist daher ein entsprechendes Nutzungs- und Bewirtschaftungsverbot auch aus abfallrechtlicher Sicht geboten.

Die getroffene Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig.

Das angeordnete Nutzungsverbot ist geeignet, die mechanischen Einwirkungen auf den Grundstücken und damit auch die beschriebenen Gesundheitsgefährdungen zu verhindern. Die Maßnahme ist zudem erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Zuletzt sind die Maßnahmen auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter erleiden, im Vergleich zum betroffenen Rechtsgut der menschlichen Gesundheit nachrangig sind.

Die Anordnung des Sofortvollzuges ist vorliegend geboten, weil allein durch sie der Gefahr begegnet werden kann, dass während der Ausschöpfung von Rechtsmitteln, die Bewirtschaftung und Nutzung der betroffenen Flächen fortgeführt wird, verbunden mit der Gefahr von Gesundheitsschäden und von (weiteren) schädlichen Bodenveränderungen.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 2 Nr. 2 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) auf Unterlassen gerichtete Allgemeinverfügung kann mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Das hier angedrohte Mittel des Zwangsgeldes ist geeignet, die Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen zu unterbinden. Auch die Höhe von 2.500,00 € ist aufgrund der betroffenen Rechtsgüter angemessen.

Zu Ziffer 4:

Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung wird angeordnet nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

III. Hinweis

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

Tuttlingen, 10.10.2022

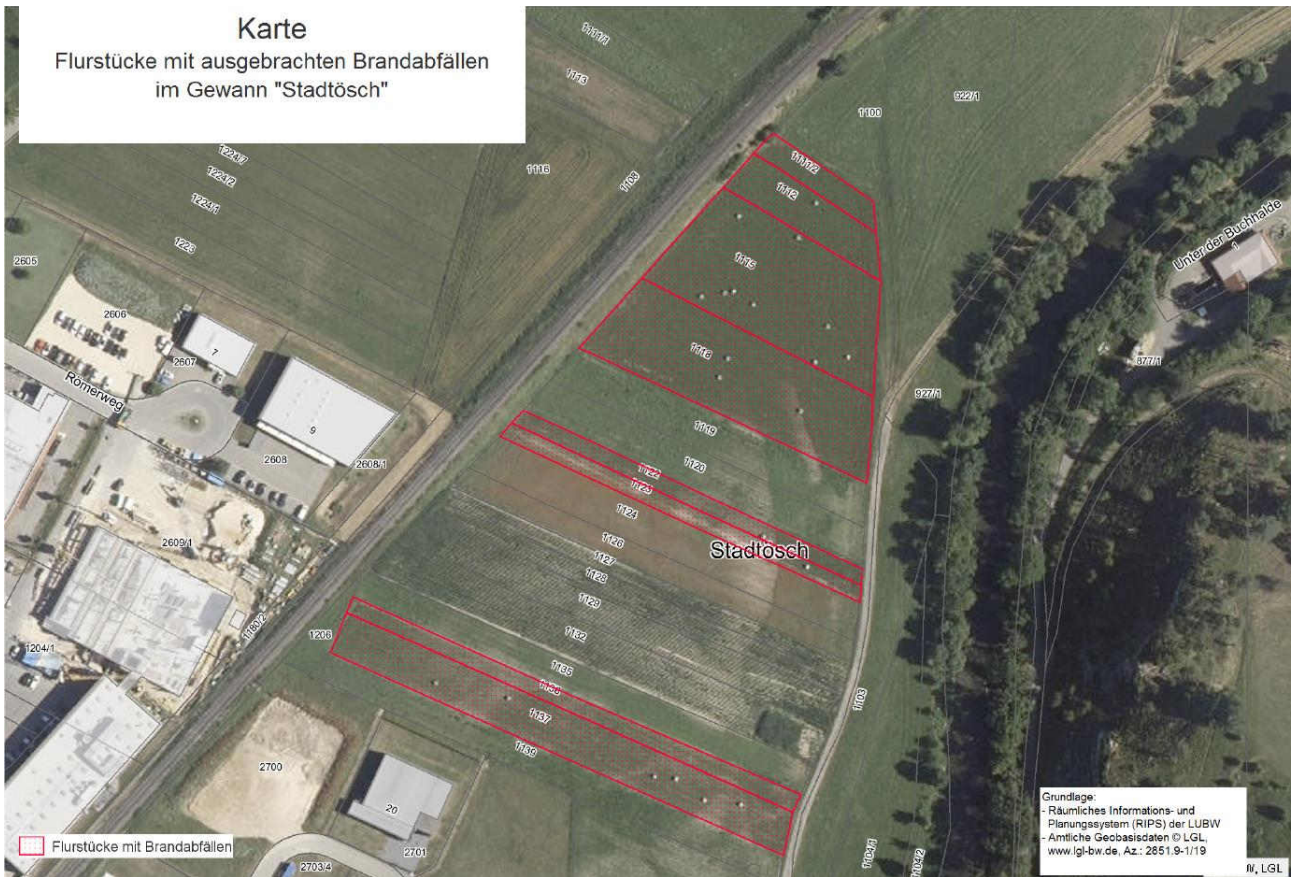


gez.: Stefan Bär, Landrat

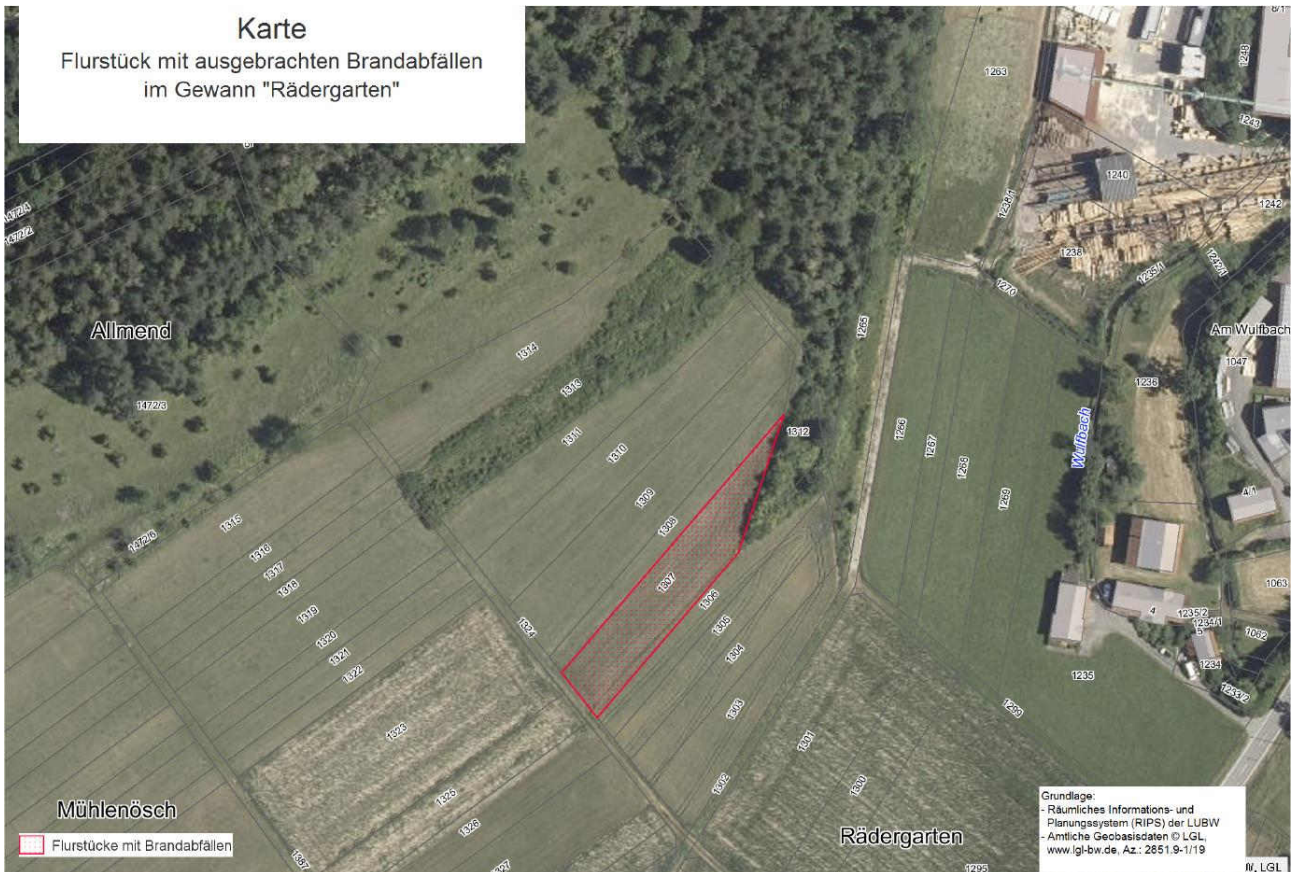
Anlage: Übersichtspläne

- Übersichtskarte
- Karte Gewinn „Obere Neue Wiesen“
- Karte Gewinn „Stadtösch“
- Karte Gewinn „Rädergarten“
- Karte Gewinn „Das Kelleräckerle“

Karte
Flurstücke mit ausgebrachten Brandabfällen
im Gewinn "Stadösch"

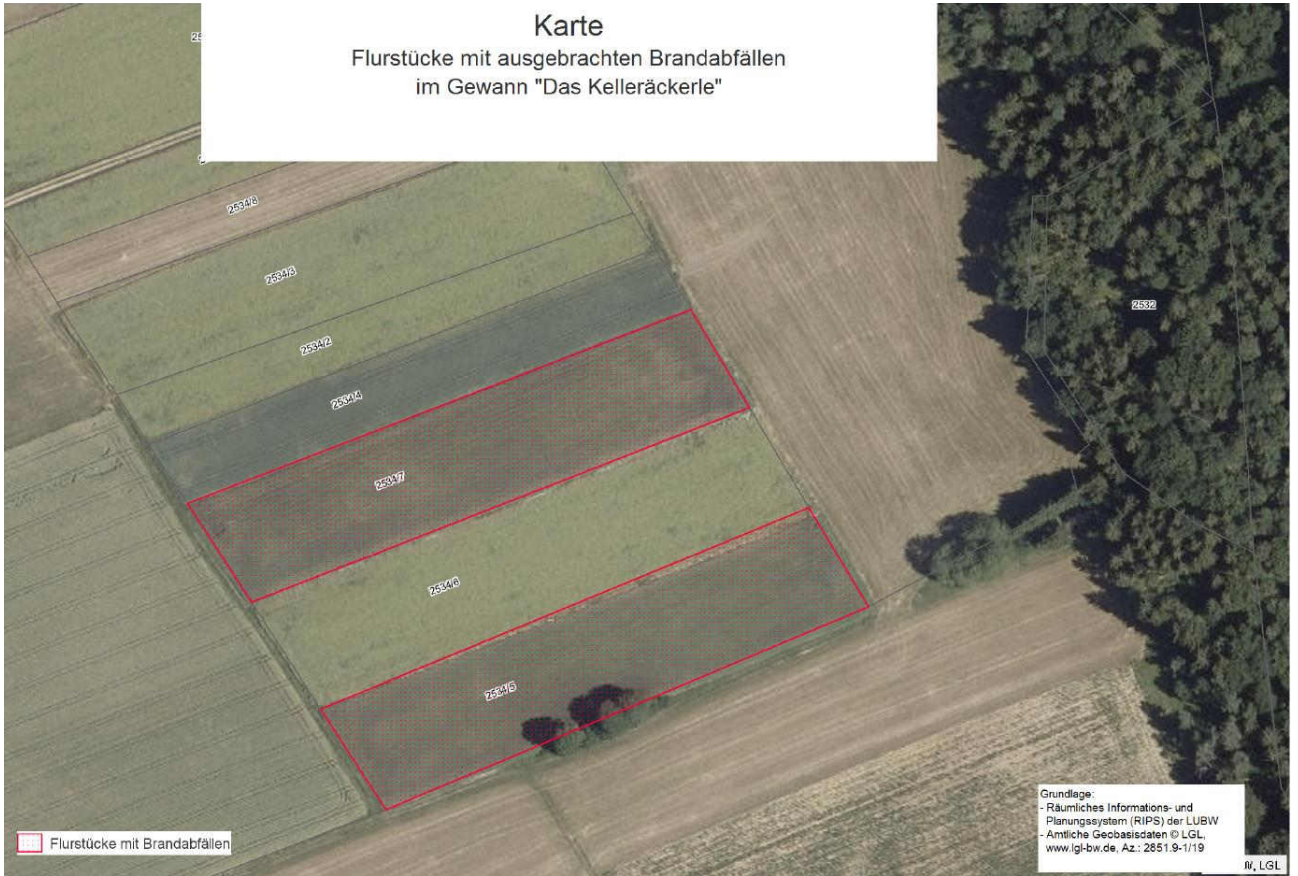


Karte
Flurstück mit ausgebrachten Brandabfällen
im Gewinn "Rädergarten"



Karte

Flurstücke mit ausgebrachten Brandabfällen
im Gewann "Das Kellerackerle"



Flurstücke mit Brandabfällen

Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 28519-1/19

N, LGL